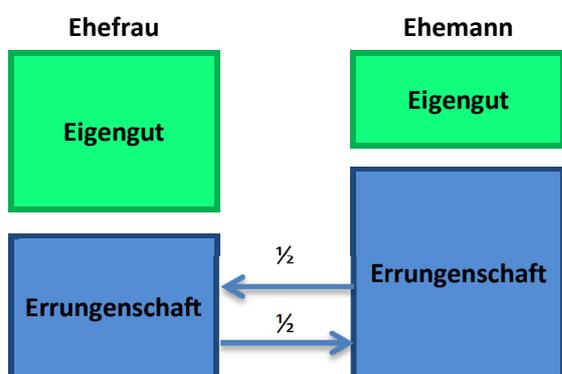


Ehe- und Erbrecht

Errungenschaftsbeteiligung

Die Errungenschaftsbeteiligung ist der in der Schweiz geltende, ordentliche Güterstand. Mit anderen Worten: Alle Ehegatten, die keinen anderen Güterstand durch Ehevertrag gewählt haben, unterstehen den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung.

Gütermassen der Errungenschaftsbeteiligung



Jeder Ehegatte ist Eigentümer seines Vermögens und verwaltet dieses selber. Solange die Ehe fort dauert, unterscheidet sich dieser Ehestand kaum von jenem der Gütertrennung. Die Ehegatten haften deshalb auch nicht für die Schulden des anderen Ehegatten. Innerhalb des Vermögens eines Ehegatten unterscheidet das Gesetz zwischen Eigengut und Errungenschaft.

Eigengut (nur gegen Beweis!)

Eigengut ist durch denjenigen Ehegatten zu beweisen, der behauptet, dass ein Vermögenswert Eigengut darstellt. Die Beweise sind deshalb lebenslänglich zu sichern.

Zum Eigengut gehört:

- In die Ehe eingebrachtes Vermögen
- Zu Eigengut erklärte Vermögenswerte die der Ausübung des Gewerbes dienen
- Schenkungen, Erbschaften
- persönliche Gegenstände (z.B. Schmuck)
- Genugtuungsansprüche



Das Eigengut wird bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht geteilt. Eigengut das "verbraucht" wird, kann nicht durch Mittel der Errungenschaft wieder aufgestockt werden.

Errungenschaft

Im Umkehrschluss ist alles was nicht Eigengut ist, Errungenschaft. Die Errungenschaft unterliegt bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung der hälftigen Teilung.

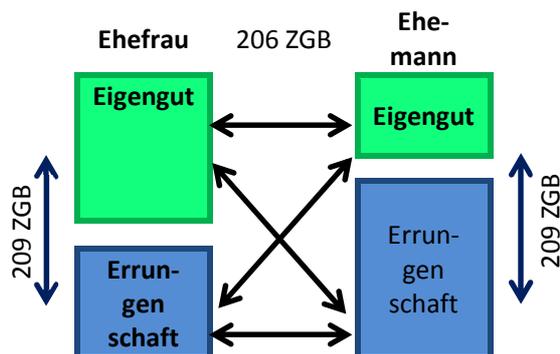
Zur Errungenschaft gehören insbesondere Ersparnisse aus Arbeit, Gewinn, Zins, Dividenden, Renteneinkommen.

Ersatzforderung oder

die Folgen der Vermischung der Vermögenswerte

Im Laufe der Zeit wird das Vermögen unweigerlich vermischt. Erwerb, Erweiterung, Bauvorhaben und wachsende Familie führen zu einer gemeinsamen Verwendung der Finanzen.

Der Gesetzgeber hat deshalb die sog. Ersatzforderungen geschaffen. Trägt ein Vermögenswert zum Erhalt oder zur Verbesserung einer anderen Vermögensmasse bei, entsteht bei Tod, Scheidung oder Trennung eine Forderung, die diese Vermengung der Massen rückgängig machen soll.



Der Beitrag des einen Gatten an den anderen nach Art. 206 ZGB ist nominell garantiert und reduziert sich durch Wertschwankungen nicht. An einem allfälligen Mehrwert ist er beteiligt.

Vorsorgen mit Ehe- und Erbvertrag

Wahl des Güterstandes

Für viele dürfte der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zusammen mit den erbrechtlichen Möglichkeiten die höchste Flexibilität und damit die beste Möglichkeit darstellen. In besonderen Situationen kann ein anderer Güterstand gewählt werden. Neben der Errungenschaftsbeteiligung kennen wir:

- die Gütertrennung und
- die Gütergemeinschaft.

Wer die Teilung der Errungenschaft nicht will, wählt die Gütertrennung. Wer eine möglichst umfassende Teilung aller Vermögenswerte will, der überlegt sich ob die Gütergemeinschaft besser passen würde.

Vertragliche Inhalte (Errungenschaftsbeteiligung)

Folgende Bestimmungen können miteinander und mit anderen Verträgen (insbesondere Versicherungslösungen kombiniert werden):

- Wahl eines anderen Güterstandes
- Festhalten des Eigengutes je Ehegatte
- Erklärung zu Eigengut, was dem Beruf oder dem Gewerbe dient
- Erklärung der Erträge aus Eigengut zu Eigengut des jeweiligen Gatten
- Verzicht oder Abänderung der Mehrwertbeteiligung
- eine andere als die hälftige Teilung der Errungenschaft
- differenzierte Teilung der Errungenschaft bei Trennung, Scheidung oder bei Tod
- Einräumung des Wohnrechtes, der Nutzniessung zu Gunsten des Ehegatten
- ...

Der Ehevertrag ist öffentlich zu beurkunden.

Die Möglichkeiten sind vielfältig und komplex. Wir helfen Ihnen weiter. Rufen Sie uns an! Tel. 056 462 52 71.



Kombination mit Erbvertrag

Kombiniert mit einem Erbvertrag kann ein wirksames, sehr bindendes Vertragswerk entstehen.

Inhalt eines Erbvertrages:

- Zuweisung der frei verfügbare Quote
- Erbverzicht (Verzicht auf Ausgleichung und Herabsetzungsklage)
- Erbeinsetzung
- Zuweisung Vermögenswerte (z.B. Betrieb)
- Einräumung Wohnrecht / Nutzniessung
- Einräumung von Vermächtnissen
- Teilungsbestimmungen
- Willensvollstrecker/in
- Ersatzverfügungen (wenn, dann ...)
- ...

Ein Erbvertrag ist öffentlich zu beurkunden. Es wirken neben dem Notar auch zwei Zeugen mit.

Der Ehe- oder Erbvertrag ist für alle Parteien entsprechend den vertraglichen Bestimmungen bindend. Eine einseitige Abänderung ist nur dort möglich, wo dies der Vertrag ausdrücklich zulässt. In den übrigen Fällen kann eine Änderung des Erbvertrages nur unter Zustimmung der unterzeichnenden Parteien wieder geändert werden.

Eine Ehe- und Erbvertrag wird in der Regel nur zwischen den Ehegatten abgeschlossen. Soll ein Erbvertrag auch weitere Personen (Kinder) einbeziehen wird dieser meist separat und unabhängig vom Ehevertrag abgeschlossen.

Frei verfügbare Quote / Pflichtteil

Hinterlassene	Erbteil	Pflichtteil	freie Quote
Ehepartner & Kinder	1/2 & 1/2	1/2 & 3/4	3/8
Kinder	1/1	3/4	1/4
Ehepartner & Eltern	3/4 & 1/4	1/2 & 1/2	1/2
Ehepartner	1/1	1/2	1/2
Eltern	1/1	1/2	1/2
Ehep. & Geschwister	3/4 & 1/4	1/2 & 0	5/8
Elternteil & Geschw.	1/2 & 1/2	1/2 & 0	3/4
Geschwister	1/1	0	1/1
Grosseltern	1/1	0	1/1